

Der Versuch zu bleiben – Einbürgerungsanträge in der Republik Baden

Laura Moser

„Unserer Ansicht nach sucht Neger nur deshalb um Einbürgerung nach, weil es ihm in Deutschland gut geht und er nicht haben möchte, dass er eines Tages etwa bei Ergreifung von Gegenmassnahmen gegen die Ausweisung Deutscher aus Polen aus Deutschland nach Polen ausgewiesen wird.“¹

Dieses Zitat aus einem Schreiben des Bezirksamts Karlsruhe vom 6. September 1926 an den Badischen Minister des Innern zeigt deutlich, dass die Gefahr der Ausweisung nicht nur für straffällige oder Fürsorge in Anspruch nehmende Ausländer bestand, sondern auch für bessergestellte osteuropäische Juden, die vielfach bereits vor dem Ersten Weltkrieg nach Deutschland gekommen waren und sich in Baden eine Existenz aufgebaut hatten: Jakob Neger, selbstständiger Händler für Woll- und Stoffwaren und Osias Hackel, Kaufmann, gehörten zu diesen bessergestellten Juden und ersuchten in den 1920er Jahren um Einbürgerung in den Badischen Staatsverband. Die Einbürgerung war für sie und ihre Familien die einzige Möglichkeit, von einem Leben in Ungewissheit zu einem Leben in Gewissheit überzugehen und nicht nur die Pflichten eines Staatsbürgers zu haben, sondern auch alle Rechte für sich in Anspruch nehmen zu können.

Im Folgenden wird der Ablauf eines solchen Einbürgerungsverfahrens an den Beispielen der erfolgreichen Einbürgerung von Osias Hackel im Mai 1929 und der viermaligen Ablehnung von Jakob Neger zwischen 1920 und 1927 dargestellt. Ihre Gesuche zeigen die Hürden, die sich einem Antragsteller oder einer Antragstellerin² bei der Einbürgerung stellten, die Maßstäbe, die an die Einbür-

- 1 Jakob Neger: Schreiben des Bezirksamts Karlsruhe an den badischen Minister des Innern vom 6.9.1926, Stadtarchiv Karlsruhe (im Folgenden StAKA) 6/BZA 9464.
- 2 Einen Antrag auf Einbürgerung konnten Männer und Frauen gleichermaßen stellen, wie die Akten aus dem Stadtarchiv Karlsruhe zeigen. Bspw. die erfolgreichen Anträge von Else Kotkowski, StAKA 6/BZA 7366 und ihre Schwester Sonja Kotkowski, StAKA 6/BZA 7369. War eine Frau allerdings verheiratet übernahm dies der Ehemann, da die Ehefrau immer die Staatsangehörigkeit ihres Mannes hatte. Dies bedeutete auch, dass eine Deutsche ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlor, wenn sie einen Ausländer heiratete. Wollte sie nach dessen Tod oder einer Scheidung wieder deutsche Staatsangehörige werden, musste sie einen Einbürgerungsantrag stellen.



INFO: Osias Hackel

Osias Hackel wurde am 19. Januar 1900 in Frankfurt am Main als eines von 9 Kindern von Baruch und Chana-Leah Hackel geboren. Seine Eltern hatten ihre Heimat Ulanów, Österreich-Ungarn (heute Polen) in den späten 1880er Jahren verlassen. Die Familie zog 1901 nach Karlsruhe. Als 16-jähriger meldete sich Osias Hackel freiwillig zum Kriegsdienst und kämpfte im Ersten Weltkrieg von 1916-1918 für das österreichische Heer. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde die Familie Hackel staatenlos. 1923 heiratete er Paula (Perl) Hencia Sperber mit der er bereits einen gemeinsamen Sohn, Hermann David Hackel (*29. November 1922), hatte. Seinen Lebensunterhalt verdiente er als gelernter Kaufmann u. a. als Vertreter für verschiedene Firmen. 1928 stellte er erfolgreich einen Einbürgerungsantrag. Seine kleine Familie war nun nicht länger staatenlos. 1935 wurde ihnen die deutsche Staatsbürgerschaft wieder entzogen. Im Herbst 1938 wurde er von der Gestapo verhaftet und einen Monat im KZ Dachau interniert sowie später in Frankreich, u. a. im Lager La Braconne. 1941 gelang ihm die Flucht in die USA. In den 1950er Jahren erkrankte er schwer an Tuberkulose. Er verstarb nach langer Krankheit 1969 in New York.

INFO: Jakob Neger

Jakob Neger wurde am 6. Juni 1880 in Kolomea, Österreich-Ungarn (heute Polen) geboren. 1896 wanderte er mit seinen Eltern nach Leipzig aus und heiratete dort am 31. Juli 1903 Fanny Federgrün. Mit ihr und ihren 6 Kindern kam er 1912 nach Karlsruhe, wo er und seine Frau Fanny als selbständige Händler für Woll- und Stoffwaren arbeiteten. Im österreichischen Herr nahm Jakob Neger von 1915-1918 als Soldat am Ersten Weltkrieg teil. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs verlor seine Familie die österreichische Staatsangehörigkeit und wurde staatenlos. Daher stellte er zwischen 1920 und 1927 vier Einbürgerungsanträge in Baden, die alle abgelehnt wurden. Als polnischer Jude wurde er 1938 Opfer der „Polenaktion“ und nach Polen ausgewiesen. Ab 1939 mussten er, seine Frau und ihr Sohn Isidor im Warschauer Ghetto leben, wo sie zu einem unbekanntem Zeitpunkt verstarben oder ermordet wurden. Den übrigen Kindern war die Flucht in die USA gelungen.

gerungswilligen angelegt wurden, die Behörden und Instanzen, die an der Entscheidung beteiligt waren, die rechtlichen Grundlagen, auf die deren Entscheidungen fußten und wie diese rechtlichen Grundlagen letztendlich interpretiert und umgesetzt wurden. Dabei wird deutlich, wie Staatsangehörigkeit und Religionszugehörigkeit im frühen 20. Jahrhundert die Schicksale von Familien über mehrere Generationen bestimmten und zum Teil bis heute bestimmen.

„Betr. Neutralisierung“ - Einbürgerungsgesuche

Die erste Hürde auf dem Weg zur badischen Staatsangehörigkeit und damit deutschen Reichsangehörigkeit für die Karlsruher Osias Hackel und Jakob Neger war die Polizeidirektion des Bezirksamts Karlsruhe. Nach § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913³ konnte ein Ausländer auf Antrag in dem Bundesstaat in dem er seinen Wohnsitz hatte, eingebürgert werden.⁴ In der Weimarer Republik zählten in Baden aber auch Württemberger, Pfälzer oder Bayern formal nicht als Inländer und konnten entsprechend einen Antrag auf Einbürgerung in Baden stellen. Da sie aber bereits die deutsche Reichsangehörigkeit besaßen, wechselten sie lediglich die Staatsangehörigkeit etwa vom Bayern zum Badener. Dies war unkomplizierter als die Einbürgerung von Reichsausländern, zu denen unsere beiden Protagonisten zählten. Beide waren vor dem Ersten Weltkrieg österreichisch-ungarische Staatsbürger. Nach dem Zerfall Österreich-Ungarns 1918 wurde Jakob Neger polnischer Staatsangehöriger, da sein Geburtsort Kolomea (heute Kolomyja, Ukraine) nun in Polen lag und Osias Hackel staatenlos, da sein Vater, Baruch Hackel, versäumte die ukrainische Staatsbürgerschaft anzunehmen oder sie nicht annehmen wollte.⁵

Für die Bearbeitung aller Anträge, egal ob Ausländer oder Reichsausländer, waren in Baden die Polizeidirektionen der Bezirksamter zuständig. So richtete Jakob Neger am 7. Januar 1920 sein erstes von vier Einbürgerungsgesuchen an das zuständige Bezirksamt in Karlsruhe.⁶ Das Gesuch besteht nur aus zwei Sätzen,

- 3 Bis heute, abgesehen von einigen Änderungen und Ergänzungen, gültig. Siehe dazu: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz: <https://www.gesetze-im-internet.de/rustag/BjNR005830913.html> (20.7.2016).
- 4 „Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er [...]“ § 8 Abs. 1 S. 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.
- 5 Zu Jakob Neger vgl. Schreiben des polnischen Generalkonsulats München vom 6.5.1938, StAKA 6/BZA 9464. In diesem wird die Tochter Jakob Negers, Grete Neger, als polnische Staatsangehörige bezeichnet, was drauf hindeutet, dass er tatsächlich die polnische Staatsangehörigkeit besaß. Zu Osias Hackel vgl. Schreiben der sowjetischen Botschaft Berlin an Baruch und Josef Hackel vom 19.2.1924, StAKA 6/BZA 4971. Dessen Vater, Baruch Hackel, suchte auch um Einbürgerung nach. Wurde aber abgelehnt (Baruch Hackel, StAKA 6/BZA 4970).
- 6 Vgl. Einbürgerungsgesuch von Jakob Neger vom 7.1.1920, StAKA 6/BZA 9464.

in denen er um Einbürgerung bittet. Sein zweites Gesuch vom 17. Juni 1921 ist deutlich länger, da er hierin auch Gründe benennt, die für eine Einbürgerung sprechen sollen, wie sein 28-jähriger Aufenthalt in Deutschland, den Kriegsdienst im österreichischen Heer während des Ersten Weltkriegs sowie die Tatsache, dass seine sechs Kinder in Deutschland geboren und aufgewachsen seien.⁷ Beide Anträge wurden ohne Nennung von Gründen abgelehnt. Diese Einbürgerungsgesuche Jakob Negers wurden sehr sachlich formuliert und geben nur wenige Informationen über ihn preis. Am 27. Dezember 1925 und am 5. Dezember 1927 versuchte er es erneut. Diese Gesuche verraten mehr über ihn und seine Beweggründe. So schrieb er 1925 an den Karlsruher Stadtrat, der das Gesuch an das Bezirksamt weiterleitet:

„Da ich 3 Söhne habe, die alle in hiesigen, grösseren Geschäften tätig sind, und diese möchten unter keinen Umständen Ausländer bleiben. Diese sind wie oben erwähnt in Deutschland aufgewachsen und erzogen. Durch die Staatsumwälzungen müsste ich die polnische Staatsangehörigkeit annehmen. Ich, sowie meine Familie sind daher nicht polnisch gesinnt, und hoffe ich bestimmt, daß Sie meiner Bitte nachkommen werden.“⁸

Nachdem auch dieser Antrag abgelehnt wurde, wurde er beim Bezirksamt vorstellig, um die Gründe für die wiederholte Ablehnung zu erfahren und seinem Wunsch der Einbürgerung nochmals Nachdruck zu verleihen.⁹ Trotz dreier gescheiterter Versuche und einem Bittbrief, stellt Jakob Neger am 5. Dezember 1927 erneut einen Antrag auf Einbürgerung. Er wendet sich darin direkt an den Minister des Innern und nennt alle einzubürgernden Familienmitglieder mit Namen, Geburtsdatum und Geburtsort. Weiter schreibt er:

„Ich bin bereits über 30 Jahre in Deutschland wohnhaft, und zwar seit 1913 hier in Karlsruhe. Meine Kinder haben deutsche Schulen besucht und sind ganz in deutschem Geiste erzogen und aufgewachsen, und meine Familie beherrscht vollkommen deutsche Sprache und deutsche Kultur. Meine 3 Söhne, die in Deutschland geboren und in hiesigen Geschäften tätig sind und nichts anderes als deutsches Fühlen und Denken kennen, würden es dankbar begrüßen, wenn Sie ihren Wunsch deutsche Staatsbürger zu werden, erfüllen würden.“¹⁰

Jakob Neger führt in seinen Anträgen wiederholt die gleichen Argumente an. Jedoch versieht er sie von Antrag zu Antrag mit mehr Details, um seine Argumente zu untermauern. Seinem Kriegsdienst im österreichischen Heer im Ersten Weltkrieg versucht er im vierten Antrag durch die Erwähnung einer „erheblichen“ Verwundung mehr Gewicht zu verleihen. Auch betont er immer wieder, an der

7 Vgl. ebd. 17.6.1921.

8 Ebd. 27.12.1925.

9 Vgl. ebd. 18.7.1926.

10 Ebd. 5.12.1927.

33
Karlsruhe, 17. Juni 1921

Herr. Bezirksamt,
Dahm.

Bezirksamt Karlsruhe
 Eing. 17. Juni 1921

Bek. Zentralisierung

Sie höc. zu bitten mich in den Bad.
 Staatsverband aufnehmen zu wollen.

Ich befinde mich seit 28 Jahren
 ununterbrochen in Deutschland, war
 2 mal im Felde, auch unter dem deut-
 schen Kreuz in den Karpaten, weshalb
 ich verwundet wurde. Meine Kinder sind
 alle in Deutschland in Leipzig geboren.

Ich erlaube mir daher höc. die
 Bezirksamt zu bitten, meinem Wunsch
 näher treten zu wollen.

Karl Negers
 Abgänger
 Waldorferstraße 62
 Bz. Ich bin zur Zeit Ukrainischer
 Staatsangehöriger.

J. G.

Jakob Negers zweiter Antrag auf Einbürgerung
 vom 17.6.1921, StAKA 6/BZA 9464

Seite deutscher Truppen und „für die gemeinsame Sache“ gekämpft zu haben. Ohne die genauen Kriterien oder Ablehnungsgründe der Behörden zu kennen, scheint Jakob Neger allein durch den Kontakt mit diesen erkannt zu haben, nach welchen Kriterien die Beamten die Anträge beurteilten. So schrieb er noch 1925, dass er und seine Familie „nicht polnisch gesinnt“ seien.¹¹ Nicht polnisch gesinnt zu sein genügte aber für einen Anwärter auf die badische Staatsbürgerschaft nicht, sodass er in seinem Antrag 1927 das deutsche Fühlen und Denken seiner Familie beteuert.¹² Die Nachricht Adam Remmele, Minister des Innern und zugleich Staatspräsident von Baden, an das Bezirksamt vom 2. Januar 1928, „den Antragsteller in ablehnendem Sinne zu verbescheiden“ ist der letzte Eintrag in der Einbürgerungsakte Jakob Neger während der Weimarer Republik.¹³

Die Akte Osias Hackel hingegen bekommt 1928 ihren ersten Eintrag. Genauer am 27. August 1928, als das „Gesuche des Kaufmanns Osias Hackel, Südentstrasse Nr. 19 hier [Karlsruhe] um Einbürgerung in den Bad. Staatsverband“¹⁴ vom 25. August 1928 beim Bezirksamt eingeht. Darin führt er die Gründe für sein Ersuchen auf, wie die Tatsache, dass er am 19. Januar 1900 in Frankfurt am Main geboren wurde und sein ganzes Leben in Deutschland verbracht habe. Weiterhin führt er an, dass er sich im Mai 1916, also mit 16 Jahren, zum österreichischen Heeresdienst als Kriegsfreiwilliger gemeldet habe und dabei als Geburtsjahr 1898 angab, um nicht abgewiesen zu werden. Zuletzt weist er noch darauf hin, dass er nach Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit staatenlos sei. Als Staatenloser befand und befindet man sich heute noch stets in einem Zustand der Unsicherheit. Man kann nicht frei reisen, man ist von jeglicher politischen Partizipation ausgeschlossen und kein Staat übernimmt Schutz oder Verantwortung für diese Personen, sodass sie immer auf das Wohlwollen ihres Gastlandes angewiesen sind. Da er, Jakob Neger, nicht staatenlos bleiben wolle und auch sein Sohn einmal eine Staatsbürgerschaft haben solle, bitte er nun in Baden um Einbürgerung.¹⁵ Seine Aussagen untermauert er durch das Beilegen eines Urlaubs- und Entlassungsschein, um seinen Militärdienst nachzuweisen sowie seines österreichischen Personalausweises, um die ehemalige Staatsangehörigkeit zu belegen. Osias Hackel stellt nur diesen einen Einbürgerungsantrag und erhält am 2. Mai 1929 seine Einbürgerungsurkunde. Die Frage, wie das Bezirksamt zu der Entscheidung kam, seinem Antrag stattzugeben, aber dem Jakob Negers nicht, versucht der folgende Abschnitt zu beantworten.

11 Ebd. 27.12.1925.

12 Vgl. ebd. 5.12.1927.

13 Ebd. 2.1.1928.

14 Einbürgerungsgesuch vom 25.8.1928, StAKA 6/BZA 4971.

15 Vgl. ebd.

„Ausreichendes Verständnis für deutsches Wesen?“ - Das Bezirksamt

Die Anträge liegen der Polizeidirektion des Bezirksamts nun vor. Eine Frage, die allerdings offen bleibt und die auch durch die Akten nicht eindeutig beantwortet werden kann, ist, wie genau die Antragsteller ihre Anträge vorgebracht haben. Die vorliegenden Akten lassen mehrere Interpretationsmöglichkeiten zu: Alle Gesuche Jakob Negers sind von Hand geschrieben, jedoch eindeutig von unterschiedlichen Personen. Dies könnte zum einen bedeuten, dass die Beamten seine mündlich vorgebrachten Anliegen verschriftlichten und Jakob Neger darunter lediglich seine Unterschrift setzte. Eine zweite Möglichkeit wäre, und diese scheint plausibler, da auch die Unterschrift jeweils eine andere ist, dass die Kinder die Anträge für den Vater verfassten und per Post oder persönlich zustellten. Jakob Neger kam im Alter von 16 Jahren mit seinen Eltern aus Kolomea in Galizien nach Leipzig. Er hatte also wahrscheinlich keine deutsche Schule besucht, sodass seine Kenntnisse der deutschen Schriftsprache vermutlich nicht ausreichten, um einen Brief an die Behörden zu verfassen. Ein weiterer Hinweis, der auf postalische Zustellung hindeutet, sind die Eingangsstempel des Bezirksamts, die, mit Ausnahme des Gesuchs vom 17. Juni 1921, immer mindestens einen Tag später datiert sind.¹⁶ Der Antrag Osias Hackels trägt ebenfalls einen Eingangsstempel, der zwei Tage später als der mit Schreibmaschine geschriebene Brief datiert ist. Dies spricht auch für eine postalische Zustellung. Da es sich hier aber lediglich um zwei Einzelfälle von tausenden handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Gesuche mündlich vorgebracht und von einem Beamten protokolliert wurden.¹⁷ Einige Gesuchsteller wählten weder den einen noch den anderen Weg, sondern beauftragten einen Anwalt mit der Antragstellung.¹⁸ Unabhängig davon, wie der Einbürgerungsantrag gestellt wurde, musste das Bezirksamt nach § 8 RuStAG von 1913 nun prüfen ob, der Antragsteller:

„1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellte wird,

2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,

16 Vgl. StAKA 6/BZA 9464.

17 Der Bestand Bezirksamt (BZA) des Stadtarchivs Karlsruhe mit einer Laufzeit von ca. 1890 bis 1933 umfasst 13.883 Einheiten zu Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, zu meist Einbürgerungsanträge. Schätzungsweise wurden weniger als 5% dieser Anträge von Reichsausländern gestellt. Mehr als 95% sind also Anträge von deutschen Staatsbürgern, die einen Antrag auf Aufnahme in den Badischen Staatsverband stellten.

18 Vgl. Isak Alpern, StAKA 6/BZA 937.

3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und

4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nr. 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsorts und, sofern diese keinen selbstständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören.¹⁹

Laut Gesetz musste die einbürgerungswillige Person also geschäftsfähig und unbescholten sein sowie eine Unterkunft und ein gesichertes Einkommen aufweisen. Auf den ersten Blick scheinen diese Kriterien einfach zu erfüllen. Jedoch bietet vor allem das Kriterium der Unbescholtenheit großen Ermessensspielraum für die Beamten. Das Gesetz hält lediglich diese Minimalkriterien fest, die für alle deutschen Bundesstaaten verbindlich waren. Daraus folgt, dass die Bundesstaaten Richtlinien erlassen mussten, wollten sie die Auslegung des Gesetzes nicht allein den bearbeitenden Beamten überlassen.²⁰ Im Reichsinnenministerium verständigten sich die Reichsminister und Vertreter der Länder daher 1920 über gemeinsame Einbürgerungsrichtlinien, die den bearbeitenden Behörden zur Orientierung dienen sollten.²¹ Diese Verständigung war vor allem deshalb wichtig, weil bei Einbürgerungen von Reichsausländern die übrigen Bundesstaaten informiert werden mussten und diese gegebenenfalls ein Veto einlegen konnten. In Baden wurden die neuen Richtlinien den Bezirksämtern als ausführende Behörden durch das Innenministerium mitgeteilt. In diesen Richtlinien taucht neben den oben genannten, vor allem ökonomischen Kriterien noch ein fünftes, völkisch nationales Kriterium auf: die „Fremdstämmigkeit“.

Der Kernsatz der Einbürgerungsrichtlinien von 1920 besagt, dass der Antragsteller „in staatsbürgerlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht einen wertvollen Bevölkerungszuwachs darstellen“²² sollte. Dies konnte laut Beschluss der Beratung nur der Fall sein, wenn der Gesuchsteller ein „ausreichendes Verständnis für deutsches Wesen“ erkennen lasse.²³ Anhaltspunkte dafür seien „Geburt in Deutschland und Aufwachsen unter deutscher Erziehung und in deut-

19 § 8 Abs. 1 RuStAG.

20 Vgl. Trevisiol, Oliver: Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich 1871–1945, Göttingen 2006, S. 113.

21 Vgl. Gosewinkel, Dieter: Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 150), Göttingen 2001, S. 354f. Niederschrift über die kommissarische Beratung im Reichsministerium des Innern vom 3.9.1920, Generallandesarchiv Karlsruhe (im folgenden GLAK) 236 29.551.

22 Richtlinien über die Behandlung von Einbürgerungsanträgen vom 17.6.1921, GLAK 236 29.551.

23 Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20.12.1920, GLAK 236 29.551

Karlsruhe, den 29. 8. 1928. 7

Beschluß.

Herrn Reviervorstand

zur eingehenden Erhebung und Meldung über die Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Gefuchstellers.

Ist der Gefuchsteller in der Lage, sich und die Seinigen durch redlichen Erwerb ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu unterhalten?

Wie ist der Leumund der Familie?

Welche Staatsangehörigkeit besitzt Antragsteller zur Zeit und seit wann?

Warum beantragt der Gefuchsteller seine Einbürgerung?

Wird die Einbürgerung nicht zu dem Zweck nachgesucht, um lediglich private Vorteile zu erreichen?

Inwiefern läßt sich aus der bisherigen Lebensführung und dem Charakter des Antragstellers ausreichendes Verständnis für deutsches Wesen und für seine öffentlich-rechtlichen Pflichten gegen Reich, Länder und Gemeinden erkennen?

Kann der Gefuchsteller eine vertrauenswürdige Person, mit der er nicht in Geschäftsverbindung steht, nicht verwandt oder verschwägert ist namhaft machen, die über ihn nähere und zuverlässige Auskunft geben kann?

Dieselbe wäre über die Eigenschaften des Antragstellers sowie über seine Gesinnung zu Deutschland etc. eingehend zu vernehmen.

Ist von dem Gefuchsteller nach seinem bisherigen Auftreten etwa eine staatsfeindliche oder die wirtschaftlichen Interessen des Landes oder des Reiches schädigende Haltung zu erwarten, so daß mit der Einbürgerung eine Steigerung der politischen Gefahren innerhalb des Reichsgebietes verbunden sein wird?

Ausweisepapiere (Geburtschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Paß, Heiratschein, Familienstammbuch) sind zu erheben.

Hat der Antragsteller beim Militär gedient, wann und bei welchem Truppenteil?

Sodern Antragsteller gedient oder den Krieg mitgemacht hat, ist der Nachweis hierüber zu erheben. Anliegendes Verzeichnis ist auszufüllen.

Bad. Bezirksamt
Polizeidirektion B.

Karlsruhe, N. Polizei-Revier
Tab. Nr. 6806
Jan. 1928
Einw. 3112 1/2
7
Walter an Revier

scher Umgebung, Abstammung von einer deutschen Mutter oder Verheiratung mit einer Deutschen in Verbindung mit langjährigem einwandfreiem Leben in Deutschland“²⁴.

Man fürchtete „eine allmähliche Durchdringung der deutschen Kultur mit wesensfremden, der Aufrechterhaltung der deutschen Eigenart schädlichen Elemente“²⁵. Verhindert werden sollte dies durch „Fernhalten von Schädlingen“ und „Zurückhaltung gegenüber Einbürgerungsanträgen aus denjenigen Staaten, deren Angehörige im großen und ganzen einer der deutschen nicht gleichwertigen oder doch völlig fremden Kultur entstammen.“²⁶ Konkret meinte man damit vor allem osteuropäische Einwanderer, darunter auch Juden, die einen Großteil der Einwanderer darstellten und die man zur Kategorie der „Fremdstämmigen“ zählte.²⁷ Auf sie wird nochmals gesondert hingewiesen und vor einer zu schnellen und leichtfertigen Einbürgerung von „Ostausländern“ gewarnt. Es reproduzierten sich in dieser Auffassung tradierte Feindstereotypen, die der deutschen Nation zur Selbstvergewisserung nach innen und der Abgrenzung nach außen dienten.²⁸ Die krisenbehaftete Nachkriegszeit befeuerte die Vorstellung des anständigen, rechtschaffenden, kulturell hochstehenden und reinlichen Deutschen der seine Nation und Kultur vor den „schamrotzenden“, „arbeits scheuen“, „schmutzigen“, „kulturell niedrigstehenden“, „ostjüdischen Sittenstrolchen und Verbrechern“ schützen müsse.²⁹ In dieser Gemengelage von völkischem, nationalem und teilweise schon rassistisch geprägtem Gedankengut bestimmte sich die Nationalität des Einzelnen nicht mehr durch seine Staatsangehörigkeit. So heißt es in einem Schreiben des Badischen Ministerium des Innern an die Bezirksämter vom 13. März 1921: „Die Nationalität eines Antragstellers bestimmt sich nach seiner Abstammung, nicht nach seiner Staatsangehörigkeit. Über die Abstammung dürfte in den meisten Fällen der Name Aufschluß geben.“³⁰

„Deutschstämmig“ oder „fremdstämmig“? Diese beiden Kategorien waren maßgeblich für den Erfolg oder Misserfolg einer Einbürgerung.³¹ Der Historiker Ludger Heid führt dies auf die „unkontrollierbaren antijüdischen Gefühlen der

24 Ebd.

25 Richtlinien über die Behandlung von Einbürgerungsanträgen vom 17.6.1921, GLAK 236 29.551.

26 Ebd.

27 Vgl. Gosewinkel, Dieter: „Unerwünschte Elemente“ – Einwanderung und Einbürgerung der Juden in Deutschland 1848–1933, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 27, 1998, S. 71–106 hier S. 76f.

28 Vgl. ebd. S. 91; Trevisiol: Einbürgerungspraxis, S. 158f. Zum Stereotyp des „Ostjuden“ siehe den Artikel von Malte Rehren in diesem Band.

29 Vgl. Maurer, Trude: Ostjuden in Deutschland. 1918–1933 (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Bd. 12), Hamburg 1986, S. 104–119.

30 Schreiben des badischen Ministeriums des Innern an die Bezirksämter vom 12.3.1921, GLAK 236 29.551.

31 Vgl. Gosewinkel: Unerwünschte, S. 101; ders.: Einbürgern, S. 277.

Beamten“ zurück, die der Begriff „fremdstämmig“ hervorrufe.³² Durch die Einbürgerungsrichtlinien wurde diesem administrativen Antisemitismus kein Einhalt geboten.³³ Zwar vertrat Baden die Ansicht, dass Anträge osteuropäischer Ausländer nicht per se abgelehnt werden sollten – dieses Vorgehen wurde von anderen Bundesstaaten, wie zum Beispiel Bayern und Württemberg, teilweise gefordert – jedoch wurden die Beamten zugleich drauf hingewiesen, „gegenüber fremdstämmigen Angehörigen der Oststaaten, unter denen sich vielfach unerwünschte Elemente befinden, besondere Vorsicht“ walten zu lassen.³⁴ Wie kamen die Beamten des Bezirksamts Karlsruhe nun auf Grundlage des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und der Einbürgerungsrichtlinien zu einer Entscheidung?

Fast alle eingesehenen Einbürgerungsakten enthalten einen einseitigen Beschluss der Polizeidirektion B des Badischen Bezirksamts mit Fragen, die bei der Bearbeitung eines Antrags beantwortet werden mussten. Ebenso enthält jede Akte ein Formular, in das personenbezogenen Daten des Antragstellers aufgenommen wurden: Vom Geburtsort über die Anzahl der Kinder, dem geleisteten Militärdienst bis hin zu besonderen persönlichen Umständen, früheren Wohnorten und Einkommen wurde alles abgefragt. Diese durch Befragung des Antragstellers erhobenen Daten wurden dann von den Beamten überprüft. An den früheren Wohnorten wurde abgefragt, ob und wie lange der Antragsteller dort gemeldet war und „ob die Angabe auf Wahrheit beruht, ob Nachteiliges gegen den Gesuchsteller während seines dortigen Aufenthalts bekannt geworden ist und ob Bedenken gegen dessen Einbürgerung erhoben werden.“³⁵ Diese Auskünfte der Gemeinden konnten den Beamten also erste Anhaltspunkte zur Unbescholtenheit des Bewerbers liefern. Über die Einkommenssituation und die Arbeitsmoral, nicht nur des Antragstellers, sondern auch der übrigen Familienmitglieder, wurde der Arbeitgeber beziehungsweise bei selbstständiger Tätigkeit die zuständigen Behörden befragt.³⁶ Dies war von großem Interesse, da sicher gestellt sein sollte, dass der Antragsteller in der Lage war, seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie selbst zu erwirtschaften. Die Einbürgerung sollte nicht zum Verlustgeschäft für den Staat werden. Aus diesem Grund wurde auch die

32 Vgl. Heid, Ludger: *Maloche – nicht Mildtätigkeit. Ostjüdische Arbeiter in Deutschland 1914-1923* (Haskala. Wissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 12), Hildesheim 1995, S. 234.

33 Vgl. ebd. S. 232.

34 Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20.12.1920, GLAK 236 29. 551. Zuvor heißt es dort: „Die badische Regierung steht in Übereinstimmung mit der preussischen Regierung auf dem Standpunkt, dass Einbürgerungsanträge von Angehörigen der Oststaaten nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln sind, wie die anderer Ausländer.“ Ebenso: Schreiben des Ministerialdirektors Arnold an das Reichsministerium vom 29.10.1920, GLAK 236 29.551.

35 5.11.1928, StAKA 6/BZA 4971.

36 Vgl. 24.6.1921, StAKA 6/BZA 9464.

Armenfürsorge befragt, ob der Antragsteller Leistungen bezogen habe. Im Fall von Osias Hackel und Jakob Neger war aufgrund ihres jüdischen Glaubens die Jüdische Wohlfahrt zuständig.³⁷ Taten sich dabei Diskrepanzen zwischen den gemachten Angaben und den vom Bezirksamt ermittelten Informationen auf, wirkte sich dies häufig nachteilig auf den Erfolg des Antrags aus.³⁸ Beim Reichsjustizministerium wurden für den Antragsteller sowie dessen Ehefrau die Auszüge aus dem Strafregister angefordert. Da bei Einbürgerung des Familienoberhaupts automatisch die ganze Familie die deutsche Staatsbürgerschaft erhielt, wurden hier auch Informationen über die Ehefrau eingeholt. Bei Fanny Neger, der Ehefrau Jakob Negers, findet sich der Eintrag einer Geldstrafe über 500 Reichsmark (RM) wegen Hinterziehung der Wandergewerbesteuer vom 23. Mai 1921. Dies wurde Jakob Neger 1926 bei persönlicher Nachfrage als Grunde für die vorherige Zurückweisung seines Gesuchs genannt. Doch im Licht der übrigen Dokumente der Akte, die Jakob Neger nie zu sehen bekam, scheint dies zunächst nur ein Grund von mehreren, aber nicht der ausschlaggebende Grund gewesen zu sein.

Doch bevor ein Gesuch abgelehnt wurde, wurde eine sogenannte Meldung verfasst, eine Art Beurteilungsschreiben, in dem die gesammelten Informationen durch den Sachbearbeiter zusammengefasst wurden. In den Meldungen finden sich bestimmte Formulierungen immer wieder, die von den Beamten aus den Einbürgerungsrichtlinien übernommen und entweder bejaht oder verneint wurden. So heißt es immer wieder, dass der Antragsteller durch sein Einkommen in der Lage sei „sich und die seinigen durch redlichen Erwerb ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu unterhalten.“³⁹ Nachdem die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse erläutert und die Bewegründe des Antragstellers für sein Gesuch dargelegt wurden, gingen die Beamten zur Beurteilung des „deutschen Wesens“, der staatsbürgerlichen Pflichterfüllung sowie politischen Betätigungen über. So heißt es beispielsweise über Neger: „Nach seiner bisherigen Lebensführung, welche stets eine gute war, zeigt er ausreichend Verständnis für deutsches Wesen und für seine öffentlich rechtlichen Pflichten gegen Reich, Länder und Gemeinden. Nach seinem bisherigen Verhalten und Auftreten ist eine staatsfeindliche oder die wirtschaftlichen Interessen des Landes oder des Reiches schädigende Haltung nicht zu erwarten und es ist auch durch seine Einbürge-

37 Zur Jüdischen Wohlfahrt siehe den Artikel von Axel-Wolfgang Kahl in diesem Band.

38 Bspw. Israel Zimmermann, dessen Angaben über Einkommen und Vermögen sich nicht mit denen des Oberbürgermeisters decken. Vgl. 12.3.1931, StAKA 6/BZA 14669.

39 Vgl. StAKA 6/BZA 4971, StAKA 6/BZA 9464 und Richtlinien über die Behandlung von Einbürgerungsanträgen, 17.06.1921, GLAK 236 29.551.

rung eine Steigerung der politischen Gefahren innerhalb des Reiches nicht zu erwarten.“⁴⁰

Interne Abwägungs- und Entscheidungsprozesse werden aus den Akten nicht ersichtlich. Ab wann „Wesen“ und „Gesinnung“ deutsch genug waren, bleibt intransparent. Klar wird hingegen, dass dieses Einbürgerungskriterium ein potenzielles Ungerechtigkeitskriterium im Verfahren war, da dem Sachbearbeiter ein großer Entscheidungsspielraum eingeräumt wurde, der es möglich machte, Entscheidungen aufgrund der (tages-)politischen Situation oder seiner möglicherweise stereotypen Wahrnehmung der Einbürgerungswilligen zu treffen.⁴¹ Weiterhin ist fraglich, worauf die Beamten ihre Entscheidung stützten, dass vom Antragsteller keine politische Gefahr ausginge. Die Parteizugehörigkeit der Person zu ermitteln, war ihnen untersagt. Jedoch war allein der Verdacht, dass der oder die Betroffene eine politische Gefahr darstellen könnte, ausreichend, um die Einbürgerung abzulehnen. Als politische Gefahr galt vor allem der Kommunismus, dessen revolutionäre Ideen aus Osteuropa nach Deutschland getragen wurden, sodass insbesondere osteuropäische Ausländer sehr leicht unter Verdacht gerieten.⁴²

Zuletzt wird in den Meldungen noch die Aussage eines vom Antragsteller vorgeschlagenen Leumunds angeführt. Diese Aussage ist stets positiv und nimmt Bezug auf die bereits angesprochenen Kriterien. Dies zeigt, dass den Antragstellern durchaus bewusst war, welche Kriterien sie zu erfüllen hatten und wie sie ihre eigene Situation positiv darstellen konnten. Wilhelm Walker beispielsweise sagte über Osias Hackel aus: „Ich kenne den Gesuchsteller schon längere Zeit. Bis jetzt habe ich noch keine Wahrnehmung gemacht, daß Hackel sich in politischer Beziehung betätige. Auch ist mir bekannt, daß er Kriegsfreiwilliger war. Ich kann daher nur angeben, daß seine Gesinnung zu Deutschland einwandfrei ist.“⁴³ Wilhelm Walker geht hier auf einen Punkt ein, der bei Einbürgerungen eine entscheidende Rolle spielte. Laut § 12 RuStAG musste ein „Ausländer der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heer oder in der Marine aktiv gedient hat“ eingebürgert werden. Da dieser Paragraph aber nicht die Einbürgerungskriterien des § 8 RuStAG außer Kraft setzte, konnte die Einbürgerung auch bei abgeleistetem Kriegsdienst, so bei Jakob Neger der Fall, abgelehnt werden. Die Gründe für die mehrmalige Ablehnung wurden Jakob Neger nicht mitgeteilt und auch dem Leser der Akte bleiben die Ablehnungsgründe bis zu einem Brief

40 Meldung zu Jakob Neger, 9.1.1926, StAKA 6/BZA 9464. Fast identische Formulierung findet sich auch in anderer Meldung zu Jakob Neger und auch in der Akte Osias Hackel (StAKA 6/BZA 4971) und Isak Alpern (StAKA 6/BZA 937).

41 Vgl. Heid: Maloche, S. 229. Heid weist zu Recht darauf hin, dass „deutsche Gesinnung“ keine messbare Größe ist.

42 Vgl. Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20.12.1920, GLAK 236 29.551. Vgl. zum politischen Argument bei der Ablehnung der Einbürgerung Trevisiol: Einbürgerungspraxis, S. 163–169.

43 Meldung zu Osias Hackel, 20.9.1928, StAKA 6/BZA 4971.

des Bezirksamts an den Minister des Innern vom 6. September 1926 verborgen.⁴⁴ Jakob Neger fand sich nicht mit der erneuten Ablehnung seines Gesuches ab und wandte sich an die nächsthöhere Behörde, das Innenministerium. Das Ministerium wiederum reagierte auf Jakob Negers Anfrage und forderte das Bezirksamt auf, den Fall Neger erneut zu prüfen.⁴⁵ Das Bezirksamt antwortet dem Innenministerium daraufhin, dass „eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Einbürgerung, das Einleben in die deutsche Volksgemeinschaft“ bei Jakob Neger fehle.⁴⁶ Begründet wird dieser Standpunkt damit, dass er „zu jenen Ostausländern [gehöre], die sich an deutsche Sitten und Gebräuche nie völlig gewöhnen können.“⁴⁷ Weiterhin wird ihm angelastet durch sein spätes Einbürgerungsgesuch – er lebte bereits 30 Jahre in Deutschland – den Kriegsdienst bewusste umgangen zu haben und diese nun beantragen würde, um einer möglichen Ausweisung zu entgehen.⁴⁸ Diese Aussagen stehen in völligem Kontrast zu den Meldungen vom 24. Juni 1921 und vom 1. September 1926, wo unter anderem behauptet wird, dass die Eheleute Neger sich „vollständig deutsches Wesen“ angeeignet hätten und die Kinder, die alle in Deutschland geboren wurden und deutsche Schule besuchten, sehr gute Zeugnisse hätten und von Deutschen nicht zu unterscheiden seien.⁴⁹ Dies legt die Vermutung nahe, dass es neben den bearbeitenden Beamten, die für die Beschaffung und Überprüfung der Informationen zuständig waren und dazu eine Meldung verfassten, eine weitere Entscheidungsinstanz innerhalb des Bezirksamts gab, die aufgrund der Aktenlage über Ablehnung oder Weitergabe des Gesuchs an das Ministerium des Innern entschied. Nur aufgrund der Beschwerde Jakob Negers musste diese Instanz ihre Entscheidung vor dem Ministerium des Innern rechtfertigen. Hätte Jakob Neger diese Beschwerde nicht eingelegt, hätte man den Ablehnungsgrund in seiner osteuropäischen Herkunft vermutet aber nicht durch Aussagen belegen können.⁵⁰ Darüber hinaus zeigt diese Korrespondenz zwischen Bezirksamt und Innenministerium, dass die entscheidende Hürde für den Antragsteller das Bezirksamt war. Konnte er die dortigen Beamten nicht überzeugen, wurde das

44 Vgl. Schreiben des Bezirksamts Karlsruhe an den badischen Minister des Innern vom 6.9.1926, StAKA 6/BZA 9464.

45 Vgl. Schreiben des badischen Ministers des Innern an das Bezirksamt Karlsruhe vom 12.8.1926, ebd.

46 Schreiben des Bezirksamts Karlsruhe an den badischen Minister des Innern, 6.9.1926, ebd.

47 Ebd.

48 Vgl. ebd. und Schreiben Jakob Negers an das Bezirksamt Karlsruhe vom 3.10.1926, ebd. Jakob Neger kann auf Nachfrage den Nachweis über seinen Heeresdienst im österreichischen Heer vorlegen. Siehe zu Ausweisungen den Artikel von Jasper Theodor Kauth in diesem Band.

49 Vgl. Meldung zu Jakob Neger vom 24.6.1921 und Meldung zu Jakob Neger vom 9.1.1926, StAKA 6/BZA 9464.

50 § 40 RuStAG besagt, dass Rekurse gegen die Ablehnung des Antrags für bestimmte Einbürgerungsfälle zulässig sind. Fälle nach § 8 werden allerdings nicht aufgeführt und sind damit ausgeschlossen.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1926.

3112 ✓

Beschluss.

I An Herm Jakob N e g e r ,

h i e r ,

Waldhornstr 62.

- 2 Anlagen -

Anlage:
Geldrechnung

Ihrem Gesuch um Einbürgerung in den badi-
schen Staatsverband kann nicht stattgegeben werden.

Die vorgelegten Nachweise sind rückange-
schlossen.

II. Verrechnung.

III. Fahndungspolizei

zur Kenntnis.

Bad Bezirksamt-Polizeidirektion B -

Off. 5.11.6.
Off. 5.11.10.84

K. 13.12.26.

15.12.

Off. 10043
16.12.26.

Fahndungspolizei
Tagebuchung
Eing.: 16.12.26
Zurück: 18.12.26
Zur Erledigung

Fernschreiben
17.12.26
Bieder, Paul

15.12.1926
Z. d. d.
K. 15

Ablehnungsbescheid auf den Antrag um Einbürgerung von Osias Hackel vom 15.12.1926, StAKA 6/BZA 9464

Gesuch gar nicht erst an die nächst höhere Instanz weitergeleitete. Gesetze und Richtlinien kamen zwar von oben, die Auslegung dieser und die Umsetzung in konkrete Verwaltungspraxis oblag aber den Beamten vor Ort, sodass diese in erster Instanz über das weitere Schicksal ganzer Familien entschieden.⁵¹ Für Osias Hackel fiel dieses Urteil positiv aus und sein Gesuch wurde an das Ministerium des Innern weitergeleitete, welches daraufhin mitteilte, dass das Gesuch an die übrigen Länder zur Stellungnahme weitergeben wurde.⁵² Die Entscheidung lag nun nicht mehr in den Händen der badischen Behörden.

„Gesuch wird den übrigen Ländern zur Stellungnahme mitgeteilt“ - der Reichsrat

Der Antrag Osias Hackels wurde in eine Liste eingetragen, die monatlich an die übrigen Länder verschickt wurden. Erhoben diese keinen Einspruch, galt die Einbürgerung als bewilligt. Wurde Einspruch erhoben und zog das jeweilige Land den Antrag nicht zurück, musste in einer Reichsratssitzung darüber abgestimmt werden. So war es 1913 in § 9 RuStAG festgelegt worden. Dieses Verfahren unterzog nun die bis dahin heterogenen Einbürgerungsverfahren der Länder indirekt einer Überprüfung und sorgte so für eine weitere Vereinheitlichung, um sicherzustellen, dass die „ethisch-kulturelle Homogenität der Nation“ gewahrt würde.⁵³ Während des Kaiserreichs musste der Reichsrat kein einziges Mal in letzter Instanz entscheiden. Man konnte sich in Verhandlungen einigen. Doch ab 1918 häuften sich die Einsprüche, da sich die Länder aufgrund der tiefen, nun aufgebrochenen Gräben zwischen den politischen Lagern, die sich gegenseitig für die Kriegsniederlage und die ökonomische Krise verantwortlich machten, in den Verhandlungen immer schwerer einigen konnten.⁵⁴ Die 1920 gemeinsam festgelegten Richtlinien sollten das Verfahren erleichtern.⁵⁵ Dennoch kam es in einigen Punkten immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den Ländern. Ein zentraler Streitpunkt war die Frage nach der Mindestaufenthaltsdauer von osteuropäischen Ausländern. So heißt es im Protokoll einer Beratung der Länder über die Einbürgerungsrichtlinien vom 12. Juli 1923: „Ein großer Teil der Regierungen hält bei fremdstämmigen Ausländern aus den Oststaaten eine 10jährige Niederlassungsdauer nicht für ausreichend, und zwar schlägt eine Regierung vor,

51 Weitere Beispiele zur Macht der Verwaltung siehe u. a. Maurer: Ostjuden, S. 314f.

52 Vgl. Schreiben des badischen Ministers des Innern an das Bezirksamt Karlsruhe vom 6.2.1928, StAKA 6/BZA 4971.

53 Dies wurde insbesondere von Preußen forciert, wohingegen die süddeutschen Staaten ihre Souveränitätsrechte bei Einbürgerungen nur unter Protest einschränken ließen. Vgl. Trevisiol: Einbürgerungspraxis, S. 44f.; Gosewinkel: Einbürgern, S. 324.

54 Vgl. Trevisiol: Einbürgerungspraxis, S. 68f.

55 Vgl. Referat des Ministerialdirektors Dr. Badt, Innenministerkonferenz vom 13.7.1929, GLAK 236 29.554.

die erste im Inland lebende Generation dieser Ausländer überhaupt nicht einzubürger, während die anderen sich für Verlängerung der Niederlassung aussprechen. [...] Preussen fordert 15 Jahre, Bayern 20, Sachsen 10 Jahre.⁵⁶ Aufgrund solcher Uneinigkeit musste über immer mehr Anträge im Reichsrat abgestimmt werden. Auch die Frage, ob Anträge osteuropäischer Ausländer überhaupt bearbeitet werden sollten und wenn ja, ob genauso wie die übrigen Anträge, sorgte für Uneinigkeit.

Der vorläufige Höhepunkt wurde in den Jahren 1928 und 1929 erreicht. Von neun Fällen vor dem Reichsrat im Jahr 1927 stieg die Zahl in den Folgejahren sprunghaft auf 75 beziehungsweise 80 an.⁵⁷ Dies hing nach dem Historiker Oliver Trevisiol damit zusammen, dass in diesen Jahren die vielen nach dem Krieg eingewanderten Osteuropäer die Mindestaufenthaltsdauer von 10 Jahren erreicht hatten. Doch zeigte sich vor allem Bayern gegenüber diesen Einbürgerungen ablehnend und drängte in Verhandlungen immer wieder drauf, die Frist auf 20 Jahre auszudehnen.⁵⁸ Dies war in erster Linie ein bayerisch-preußischer Konflikt. Baden schloss sich dabei dem preußischen Vorgehen an, wohingegen Württemberg den bayerischen Nachbar unterstützte.⁵⁹

Neben dem oben von Trevisiol genannten Grund für den Anstieg der Einbürgerungen vor dem Reichsrat weist die Historikerin Trude Maurer in ihrem Grundlagenwerk zur ostjüdischen Geschichte in Deutschland auf einen weiteren Aspekt hin: die veränderte Abstimmungspraxis. Das Gesetz von 1913 sah vor, dass nur bei begründeten Bedenken, die sich auf Tatsachen stützten, abgestimmt werden sollte.⁶⁰ Doch wurde es ab 1925 üblich, dass nicht mehr über die Bedenken abgestimmt, sondern gefragt wurde, welche Länder die Einbürgerung für zulässig hielten. Das hatte zur Folge, dass der gesamte Fall diskutiert und in Frage gestellt wurde, sodass einige Länder, so die Vermutung Maurers, im Falle des Einspruchs durch ein anderes Land die Gesuche von vornherein zurückzogen und es gar nicht erst zu einer Abstimmung im Reichsrat kam. 1927 erklärte der Reichsrat, dass dieses Vorgehen im Widerspruch zum Gesetz steht und man ging wieder zum alten Abstimmungsverfahren über.⁶¹ Die veränderte Abstimmungspraxis betraf dennoch viele Fälle derjenigen Einbürgerungswilligen, die im Zuge des Ersten Weltkriegs nach Deutschland gekommen waren.

Baden verhielt sich in diesem Verfahren in der Regel zurückhaltend und begründete dies damit, dass man davon ausgehe, dass die jeweiligen Länder die Anträge

56 Aufzeichnungen, betreffend die Beratung der Einbürgerungsrichtlinien vom 12.7.1923. GLAK 236 29.552.

57 Vgl. Trevisiol: Einbürgerungspraxis, S. 69.

58 Vgl. Referat des Ministerialdirektors Dr. Badt, Innenministerkonferenz vom 13.7.1929, GLAK 236 29.554; Gosewinkel: Einbürgern, S. 362f.

59 Vgl. Gosewinkel: Einbürgern, S. 364f.; Maurer: Ostjuden, S. 315; Besprechung der Innenminister über Einbürgerungsfragen vom 13.7.1929, GLAK 236 29.554.

60 Vgl. § 9 RuStAG.

61 Vgl. Maurer: Ostjuden, S. 318f.

Deutsches Reich.
Baden.



Einbürgerungs-Urkunde.

Der (Name, Stand und Wohnort) Ostias Hackel Kaufmann Karlsruhe
geboren am 19. Januar 1900 in Frankfurt a.M.
(sowie seine Ehefrau Paul. Himmis geborene Sperber

und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Name) Hann David Hackel geboren am 29. Nov. 1922 in Leinungen,
2. " " " " " "
3. " " " " " "

haben mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit in Baden durch Einbürgerung erworben.

Die Einbürgerung erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen.

Karlsruhe, den 2. Mai 1929



Badisches Bezirksamt.

- Postdirektion

Ka.
Hann

gewissenhaft prüfen und sie daher den Fall am besten beurteilen könnten.⁶² Jedoch sprach man sich 1923 ebenfalls dafür aus, dass die Anträge von osteuropäischen Gesuchstellern besonders gewissenhaft zu prüfen seien. Die Mindestaufenthaltsdauer von „fremdstämmigen“ Ausländern aus „kulturell gleichstehenden Staaten“ sollte auf 15 Jahre erhöht und bei solchen aus „kulturell tieferstehenden Staaten“ – zu diesen zählte man alle Ost- und Balkanstaaten – auf 20 Jahre ausgedehnt werden sollte.⁶³ Eine generelle Nicht-Bearbeitung dieser Anträge lehnte Baden jedoch ab.⁶⁴

Der Antrag Osias Hackels rief trotz der dargestellten Ressentiments gegen Bewerber osteuropäischer Herkunft bei den übrigen Ländern keine Bedenken hervor, weshalb über diesen nicht abgestimmt werden musste.⁶⁵ So wurden ihm am 6. Mai 1929 die Einbürgerungsurkunde, die seine Frau Paula und den Sohn Hermann David miteinschloss sowie eine Rechnung über 104,80 RM zugestellt. Die Kosten der Einbürgerung hatte jeder Antragsteller selbst zu tragen. Osias Hackel und seine Familie waren nun deutsche Staatsbürger – vorerst.

Angekommen? – „Die damalige Einbürgerung ist aus rassistischen Gründen unerwünscht.“

„Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

(Art 3. Abs. 3 GG)

Seit 1949 schützt das Grundgesetz die Würde des Menschen, die Freiheit eines jeden und die Gleichheit aller vor dem Gesetz.⁶⁶ Würde und Freiheit wurden Osias Hackel, Jakob Neger, ihren Familien und vielen Million anderen Menschen seit der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 nach und nach genommen. Die Verfolgung vor allem jüdischer Menschen wurde systematisch durchgeführt und auch Osias Hackel als deutscher Staatsbürger blieb davon nicht ausgenom-

62 Vgl. Schreiben des badischen Innenministeriums an das badische Staatsministerium vom 18.1.1924, GLAK 236 29.552; Besprechung der Innenminister über Einbürgerungsfragen vom 13.7.1929, GLAK 236 29.554.

63 Schreiben des badischen Ministers des Innern an badische Bevollmächtigte im Reichsrat vom 20.9.1923, GLAK 236 29.552.

64 Vgl. Schreiben des Ministerialdirektors Arnold an das Reichsministerium vom 29.10.1920, GLAK 236 29.551.

65 Vgl. Schreiben des badischen Ministers des Innern an das Bezirksamt Karlsruhe, 26.03.1929, StAKA 6/BZA 4971.

66 Vgl. Art. 1–3 GG.

men. Am 14. Juli 1933 wurde das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit erlassen. Alle seit dem 9. November 1918 vorgenommenen Einbürgerungen konnten nach diesem Gesetz widerrufen werden, wenn sie als nicht erwünscht einzustufen waren. Im Zuge dieses Gesetzes prüfte die Gestapo alle Einbürgerungsakten. Wie vielen deutschen Staatsbürgern jüdischen Glaubens wurden Osias Hackel und seiner Familie im Zuge dieser Überprüfung die Pässe sowie die Einbürgerungsurkunde entzogen.⁶⁷ Sie galten aus rassistischen Gründen als unerwünscht und wurden ausgebürgert. Osias Hackel versuchte dies im Vorfeld verzweifelt durch den Nachweis des abgeleiteten Kriegsdienstes zu verhindern, der beweisen sollte, dass er schon 1914 für Deutschland gekämpft und sein Leben riskiert hatte. Doch die Behörden akzeptierten seinen Entlassungsschein und die Feldpostkarten nicht als Beweis und forderten stattdessen immer neue Nachweise, die er aber nicht erbringen konnte.⁶⁸ Auch die Akte von Jakob Neger wurde noch einmal hervorgeholt, um festzustellen, dass er tatsächlich nicht eingebürgert worden war.⁶⁹ Die Wege vieler Millionen Ehemänner, Ehefrauen und Kinder trennten sich in diesen Jahren unfreiwillig und auf unbestimmte Zeit, teilweise für immer. Als polnische Juden geltend, wurden Jakob Neger und seine Söhne Sally und Julius im Oktober 1938 Opfer der „Polenaktion“, bei der tausende männliche Juden nach Polen ausgewiesen wurden. An der polnischen Grenze mussten sie über Monate im Lager Zbaszyn ausharren. Jakob Neger, seine Frau Fanny und ihr Sohn Isidor sahen sich erst im Juli 1939 im Warschauer Ghetto wieder. Es ist unklar, ob sie dort ermordet oder in ein Konzentrationslager deportiert wurden. Die genauen Todesumstände sind unbekannt. Den Kindern Sally, Julius, Sophie, Gretel und Toni gelang die Flucht in die USA.⁷⁰ Osias Hackel wurde am 11. November 1938 durch die Gestapo verhaftet und ins KZ Dachau deportiert, wo er bis zum 31. Dezember 1938 blieb. Seine Spur findet sich wieder im französischen Lager La Braconne, von wo ihm die Flucht gelang, sodass er 1941 in die USA übersetzen konnte. Dort heiratete er 1949 seine zweite Frau Jenny Sofie Hackel und erkrankt in den 1950er Jahren schwer. Sein erste Frau Paula Hackel wurde vermutlich im Frühsommer 1942 im Konzentrationslager Sajmište im heutigen Serbien ermordet. Ihr gemeinsamer Sohn Herrmann David, damals 16 Jahre alt, konnte Deutschland im Dezember 1938 mit einem Kindertransport nach England verlassen.⁷¹ Im Jahr 1955 stellten er

67 Die Dokumente befinden sich meistens in den Einbürgerungsakten. Die Passbilder in den ungültigen Pässen sind die einzigen bildlichen Dokumente, die überliefert sind.

68 Vgl. StAKA 6/BZA 4971.

69 Vgl. StAKa 6/BZA 9464.

70 Vgl. Bohrer, Anne-Kathrin: Jakob Neger, in: Gedenkbuch für die Karlsruher Juden, hrsg. v. Stadtarchiv Karlsruhe, Karlsruhe 2012; Fanny Neger, GLAK 480 34814; Jakob Neger, GLAK 480 8996 (1–3).

71 Vgl. Kalisch, Christoph: Baruch Hackel, in: Gedenkbuch für die Karlsruher Juden, hrsg. v. Stadtarchiv Karlsruhe, Karlsruhe 2012; Oskar Hackel, GLAK 480 20582 (1–4).

PERSONENBESCHREIBUNG

Ehefrau

Beruf *Kaufmann*

Geburtsort *Frankfurt/ab.*

Geburtstag *19. 1. 1900*

Wohnort *Karlsruhe*

Gestalt *mittel*

Gesicht *oval*

Farbe der Augen *Blau*

Farbe des Haars *Blond*

Besond. Kennzeichen *-*

KINDER

Name	Alter	Geschlecht

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Karlsruhe, den *6. April 1934*

Polizeipräsident

[Signature]

Eingezogener Reisepass von Osias Hackel,
StAKA 6/BZA 4971

und sein Vater einen Wiedergutmachungsantrag für Paula Hackel. Allein die Laufzeiten der Wiedergutmachungsakten von Paula Hackel (1955–1966) und Osias Hackel (1954–1967) zeigen, dass ein Wiedergutmachungsverfahren sehr langwierig sein konnte, sodass die Betroffenen jahrelang immer wieder mit dem Leid, das die erfahren hatten konfrontiert wurden, weil sie immer wieder erneut dazu befragt wurden

Die beiden Fallbeispiele und die innerbehördlichen Akten haben gezeigt, dass auch Baden bei der stereotypen Wahrnehmung osteuropäischer Ausländer und deren Ablehnung keine Ausnahme bildete. Auch in den Köpfen der badischen Beamten sorgte die Kategorie „fremdstämmig“ und die damit verknüpften stereotypen Bilder des „Ostausländers“ und des „Ostjuden“ für eine Ungleichbehandlung der Anträge. Dabei konnten sich die Beamten mit ihren Entscheidungen aber auf ministerielle Vorgaben stützen, in denen ebenfalls zwischen erwünschten und unerwünschten Migranten unterschieden wurde. Im Vergleich zu anderen Ländern der Weimarer Republik aber gilt Baden als eher liberal.⁷² Wobei liberal hier in Bezug auf die Einhaltung bestehender Richtlinien und im Kontrast zur bayerischen und württembergischen Politik gesehen werden muss,

72 Vgl. Trevisiol: Einbürgerungspraxis, S. 21.

die eine Verschärfung der Richtlinien forderte. Die Umsetzung dieser Politik lag, wie durch die Akten Osias Hackels und Jakob Negers gezeigt wurde, bei den Beamten des Bezirksamts, die in erster Instanz über die Anträge entschieden und denen dabei aufgrund der vage formulierten Einbürgerungsrichtlinien ein großer Ermessensspielraum gegeben war. Die Antragsteller hatten selbst kaum Möglichkeiten auf diesen Entscheidungsprozess einzuwirken, zumal sie auch keinerlei Einblick hatten, inwiefern ihre Vergangenheit, ihre gegenwärtigen Lebensumstände und ihr Verhalten im Rahmen der Antragstellung ausschlaggebend für den Erfolg oder Misserfolg ihres Antrags waren. Nicht zu beeinflussen war der häufigste Ablehnungsgrund jener Zeit: die Abstammung. Dieses dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 zugrundeliegende *ius sanguinis*, das Abstammungsprinzip, galt in Deutschland noch bis 2000 ausschließlich. Demnach konnte man nur deutscher Staatsbürger werden, wenn man als Kind eines Staatsbürgers geboren wurde oder die Staatsbürgerschaft verliehen bekam. Heute gilt neben dem *ius sanguinis* auch das *ius soli*, das Geburtsortprinzip, sodass ein in Deutschland geborenes Kind eines Ausländers unter bestimmten Voraussetzung automatisch Deutscher ist. Ebenso wie die Ausweisungspraxis ist die Einbürgerungspraxis ein Spiegel der Gesellschaft, die sie praktiziert. Das eigene Selbstverständnis dieser Gesellschaft, ihre Normen und Werte und die Maßstäbe, die sie an sich und andere, die Teil dieser Gemeinschaft werden wollen, anlegt spiegeln sich darin wieder. Dies galt damals wie heute.